

POLITIS LUPE

Das Wahlrecht für Ausländer und Ausländerinnen

Gemäß EU-Vertrag haben seit 1996 ausländische EU-Bürger in Italien das aktive und das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und EU-Parlamentswahlen. Das passive Wahlrecht bei EU-Wahlen ist in Italien bereits 1989 auf alle EU-Bürgerinnen (damals EU-15) ausgedehnt worden. Im Unterschied zu anderen EU-Ländern müssen in Italien bzw. Südtirol ansässige EU-Bürger die Eintragung in die Wählerlisten beantragen. Dazu werden sie regelmäßig schriftlich von den Gemeindevahlämtern eingeladen. Nur ein geringer Prozentanteil nimmt dieses Recht wahr.

Über ein Drittel (31.000) der 46.000 in Südtirol ansässigen Ausländer (vgl. [ASTAT](#)) stammen aus Nicht-EU-Ländern Europas und außerhalb Europas. Rund 10.000 von ihnen sind noch minderjährig. Damit können zur Zeit fast 25.000 auf Dauer in Südtirol ansässige, erwachsene Ausländer keinerlei Wahlrecht geltend machen, wenn man von der Wahl von kommunalen Ausländerbeiräten absieht.

Italien gehört mit Deutschland und Österreich zur Minderheit der EU-Länder, die Nicht-EU-Ausländern auch nach langem legalem Aufenthalt kein Wahlrecht auf keiner Ebene gewähren. Gemäß vorherrschender Rechtsdoktrin verbietet es die Verfassung, Ausländern zentrale politische Rechte zu gewähren, wie das aktive und passive Wahlrecht (Art. 48), Antrag und Teilnahme an Volksabstimmungen (Art. 75 und 138), das Recht auf Petition (Art. 50) und das Recht auf Zugang zu bestimmten Ämtern, die auf Wahl basieren (Art.51). Aus diesem Grund sind seit 2003 im Parlament eine Reihe von Vorlagen zur Verfassungsänderung eingereicht worden, um Nicht-EU-Bürgerinnen die Teilnahme zumindest an Lokalwahlen (Gemeinde und Stadtviertel) zu erlauben. Keine hatte bisher Erfolg.

Eine andere Position geht davon aus, als politisches Kernrecht von Staatsbürgern nur das Wahlrecht zum Parlament zu betrachten, nicht hingegen das Wahlrecht bei Lokalwahlen. Italien hat auch die Konvention des Europarats vom 5. Februar 1992 ratifiziert ([Übereinkommen von Straßburg über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben](#)). Dieses Übereinkommen sieht im Art. 6, Abs. 1 vor:

- 1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vorbehaltlich des Artikels 9 Absatz 1 jedem ansässigen Ausländer bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht zuzugestehen unter der Bedingung, dass er dieselben rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die für Staatsangehörige gelten, und darüber hinaus in den letzten fünf Jahren vor der Wahl rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte.*

Italien hat diesen Artikel nicht angewandt. Auf dieser Grundlage ist aber in vielen Gemeinden Italiens wie z.B. Bozen und Meran und demnächst in Bruneck, ein „Ausländerbeirat“ als beratendes Organ eingerichtet worden. Diese Beiräte werden zwar von den in der Gemeinde ansässigen Ausländern gewählt, haben jedoch weder Entscheidungsrechte noch Finanzmittel. Am 11. November 2003 hat die EU eine Richtlinien zum Status und zur Integration der Nicht-EU-Ausländer mit dauerhafter Aufenthaltsberechtigung verabschiedet. Sie enthält zwar

verschiedene Empfehlungen zur Integration, aber keine Bestimmungen zum Wahlrecht, weil dieser Sachbereich ausschließlich Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten ist. Die EU hat in Ergänzung dazu das Konzept der „zivilgesellschaftlichen Bürgerschaft“ entwickelt. Mindestens 15 EU-Länder (B, DK, FIN, IRL, LUX, NL, S, EST, LIT, LT, SK, SLO, H) haben dennoch von sich aus das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger meistens mit Mindestaufenthaltsdauer von 4 Jahren eingeführt. In Großbritannien (Commonwealth-Angehörige), Malta (nur Briten), in Tschechien, Spanien und Portugal wird das Reziprozitätsprinzip angewandt, nämlich kommunales Wahlrecht für jene Ausländer, deren Staaten auch den dort ansässigen Tschechen bzw. Spaniern bzw. Portugiesen das Wahlrecht einräumen. Italien, Deutschland, Österreich, Frankreich und Griechenland und einige andere Länder haben kein kommunales Wahlrecht für Ausländer. So finden sich Millionen Ausländer in der EU in der paradoxen Situation, dass sie auch nach Jahrzehnten Ansässigkeit in der EU noch im Herkunftsland wählen, wo sie längst nicht mehr leben, aber hier, wo sie leben, noch nie gewählt haben.

Oft wird dies damit begründet, dass zwecks Erhalt aller politischen Rechte den dauerhaft im Inland ansässigen Ausländern der Weg in die Einbürgerung offen steht. In Italien ist auch dieser Weg ziemlich langwierig. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft setzt mindestens 10 Jahre ununterbrochene Ansässigkeit sowie weitere 2-3 Jahre Verfahrensdauer voraus. Auch wird manchmal zu recht eingewendet, dass sich die meisten Probleme der Ausländer (Aufenthaltsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, sozialer Wohnbau, Bildungspolitik usw.) nicht auf kommunaler Ebene behandelt werden, sondern auf Landes- und Staatsebene.

Als Argumente fürs kommunale Wahlrecht von Nicht-EU-Ausländern werden angeführt:

- Der Grundanspruch moderner Demokratie ist die Mitbestimmung und Beteiligung aller in einem Gebiet legal ansässigen Menschen.
- Längere Zeit in einem Land wohnende, arbeitende und Steuern zahlende Menschen sollen auch politische Mitentscheidungsrechte haben.
- Der demokratische Gedanke soll am Einzelnen anknüpfen, nicht an Staaten.
- Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts hat eine integrierende Wirkung und ist Schlüssel zur Teilnahme am politischen Leben. Sie motiviert zu mehr Beteiligung am Gemeinwesen, führt zu mehr Mitverantwortung und verhindert Ghettobildung.
- Es entsteht ein größeres Zusammengehörigkeitsgefühl der in einem Gebiet ansässigen Menschen.
- Manche Ausländer wollen sich nicht einbürgern, weil sie dadurch die Staatsbürgerschaft des Herkunftslandes verlieren würden. Sie wollen aber auch nicht ins Heimatland zurückziehen.
- Das kommunale Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger gibt es bereits in der Mehrheit der EU-Ländern.

Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung, **Wahlrecht und politische Partizipation von Migranten in Europa, Kurzdossier, Mai 2014, URL: www.bpb.de**